Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/21 89/01/0047

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §47 Abs1;

Rechtssatz

Wird gegen den in einer Strafverfügung ausgesprochenen Verfall (hier: einer Waffe) eingewendet, der Wert des für verfallen erklärten Gegenstandes übersteige 1000 S, so hat die Beh Feststellungen über den tatsächlichen Wert zu treffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010047.X02

Im RIS seit

21.03.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at